

1. Endabrechnung nach § 74 Abs. 2 EEG 2017 (Elektrizitätsversorgungsunternehmen)

1.1. Umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Elektrizitätsversorgungsunternehmen die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wieder, für die nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 der regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber von uns eine EEG-Umlage verlangen kann:

EEG-Umlageart	Umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 (volle EEG-Umlage)	26.755.368
EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014*	0
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2014	157.792
Summe:	26.913.160

* einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2014 (Selbstbehalt)

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch umlagepflichtige Strommengen, für die wir den EEG-Umlageanspruch des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers im Wege einer Zahlung auf fremde Schuld i.S.v. § 267 BGB für einen Dritten erfüllen.

1.2. Umlagepflichtige Strommengen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung

Die in Abschn. 1.1. ausgewiesenen Strommengen, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im folgenden kurz „BAFA“) die EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014 bzw. § 65 EEG 2014 begrenzt hat, teilen sich abnahmestellenbezogen folgendermaßen auf:

Begrenzung von stromkostenintensiven Unternehmen nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014

Angaben lt. BAFA-Bescheid: A: Stromkostenintensives Unternehmen B: Abnahmestelle	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	Umlagepflichtige Strommengen [kWh]*
A: _____ B: _____		
A: _____ B: _____		
A: _____ B: _____		
Summe:		0

* nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallende Mengen

Begrenzung von Schienenbahnen nach § 65 EEG 2014

Schienenbahn lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	Umlagepflichtige Strommengen [kWh]*
Begrenzungsbescheid für AVG Albtal-Verkehrs-Ges.mbH	108608-1	157.792
	Summe:	157.792

* nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallende Mengen

1.3. Nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 2 EEG 2017

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 62 Abs. 2 EEG 2017 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Abweichungen jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Kalenderjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Abrechnungsjahr	EEG-Umlageart*	Änderung der umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nr. in der nachfolgenden Tabelle

* Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierende umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden muss

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende stromkostenintensive Unternehmen bzw. Schienenbahnen enthalten:

lfd. Nr.	Angaben lt. BAFA-Bescheid: A: Stromkostenintensives Unternehmen/Schienenbahn B: Abnahmestelle	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid
1.	A: _____ B: _____	
2.	A: _____ B: _____	
...	A: _____ B: _____	

2. Endabrechnung nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 (Letztverbraucher)

2.1. Umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Letztverbraucher die von uns selbst verbrauchten Strommengen, die nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen umlagebehaftet geliefert und auch nicht von uns selbst erzeugt wurden¹, für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wieder. Für diese Strommengen kann der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 von uns eine EEG-Umlage verlangen²:

EEG-Umlageart	Umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 (volle EEG-Umlage)	
EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014*	
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2014	
Summe:	0

* einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2014 (Selbstbehalt)

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch Strommengen für unseren Selbstverbrauch, der nicht aus von uns selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen gedeckt wurde.

2.2. Umlagepflichtige Strommengen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung

Die in Abschn. 2.1. ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014 bzw. § 65 EEG 2014 begrenzt hat, teilen sich abnahmestellenbezogen folgendermaßen auf:

¹ Sofern die selbst verbrauchten Strommengen selbst erzeugt wurden, sind diese im Fall einer Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 unter Abschn. 3 auszuweisen.

² Hierunter fallen letztverbrauchte Strommengen, die z.B. über Börsen oder über den außerbörslichen Handel (OTC-Handel) bezogenen wurden.

Abnahmestellen lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	Umlagepflichtige Strommengen [kWh]*
Summe:		0

* nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallende Mengen

2.3. Nachträgliche Korrekturen nach § 61 Abs. 3 EEG 2017 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 61 Abs. 3 EEG 2017 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Abweichungen jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Abrechnungsjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Abrechnungsjahr	EEG-Umlageart*	Änderung der umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nr. in der nachfolgenden Tabelle

* Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierende umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden muss

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

lfd. Nr.	Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid
1.		
2.		
...		

3. Endabrechnung nach § 74a Abs. 2 EEG 2017 (Eigenversorger)

3.1. Umlagepflichtige Strommengen

In der nachfolgenden Tabelle geben wir in unserer Eigenschaft als Eigenversorger die von uns selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wieder, für die der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber von uns nach § 61 Abs. 1 EEG 2014 eine EEG-Umlage verlangen kann:

EEG-Umlageart	Umlagepflichtige Strommengen [kWh]
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 (35% der vollen EEG-Umlage)	
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 2 bzw. 3 EEG 2014 (volle EEG-Umlage)	
EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014*	
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2014	
Summe:	0

* einschließlich nicht begrenzter Mengen nach § 64 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG 2014 (Selbstbehalt)

Diese umlagepflichtigen Strommengen umfassen ggf. auch die von uns im Kalenderjahr selbst verbrauchten Strommengen über 10.000 kWh, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW erzeugt wurden. In diesem Fall sind die Strommengen bis zu 10.000 kWh, die nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit sind, nicht enthalten.

3.2. Umlagepflichtige Strommengen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung

Die in Abschn. 3.1. ausgewiesenen Strommengen, für die das BAFA die EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014 bzw. § 65 EEG 2014 begrenzt hat, teilen sich abnahmestellenbezogen folgendermaßen auf:

Abnahmestellen lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid	Umlagepflichtige Strommengen [kWh]*
Summe:		0

* nur Strommengen, die durch den BAFA-Bescheid erfasst sind, d.h. keine an Dritte weitergeleiteten bzw. auf andere Unternehmensteile entfallende Mengen

3.3. Nachträgliche Korrekturen nach § 61 Abs. 3 EEG 2017 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017

Über die in den vorstehenden Tabellen gemachten Angaben hinaus haben sich nachträgliche Korrekturen nach § 61 Abs. 3 EEG 2017 i.V.m. § 62 Abs. 2 EEG 2017 ergeben. Die nachfolgende Tabelle gibt diese Abweichungen jahresgenau gegenüber den Strommengen wieder, die unserer Endabrechnung für ein vergangenes Abrechnungsjahr zugrunde lagen:

Korrektur für das Abrechnungsjahr	EEG-Umlageart*	Änderung der umlagepflichtigen Strommengen [kWh]	ggf.: betrifft lfd. Nr. in der nachfolgenden Tabelle

* Angabe der Rechtsgrundlage für den relevanten EEG-Umlagesatz, mit dem die zu korrigierende umlagepflichtigen Strommengen abgerechnet werden muss

In der vorstehenden Tabelle sind nachträgliche Korrekturen in Bezug auf folgende durch das BAFA begrenzte Abnahmestellen unseres Unternehmens enthalten:

lfd. Nr.	Abnahmestelle lt. BAFA-Bescheid	Aktenzeichen lt. BAFA-Bescheid
1.		
2.		
...		